

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0218/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 10.03.2025 unter der Überschrift „Russische Drohnen über [Ortsangabe] und [Ortsangabe]“ von Drohnensichtungen über Grundstücken der Bundeswehr und kritischer Infrastruktur in der Region. Sie seien so schnell verschwunden, wie sie gekommen seien. „Ihre Herkunft ist bislang unklar“, heißt es im Artikel. Experten verdächtigten Russland.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, die Überschrift stelle einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex dar. Die Überschrift impliziere eine Tatsachenbehauptung. Der Inhalt des Artikels stehe im Widerspruch dazu. Die „gesammelten“ Informationen seien mutmaßende Aussagen von Personen und Institutionen über die mögliche Herkunft der Drohnen, die nicht verifiziert worden seien. Die Überschrift des Artikels solle dem Leser eine Tatsache vermitteln, die nicht bewiesen sei.

III. Die Chefredakteurin trägt vor, man sehe selbst Anlass zur Beschwerde und räume den Fehler ein. Die Überschrift mache aus Vermutungen eine Tatsache, das hätte nicht passieren dürfen. Die Überschrift sei in der Online-Fassung entsprechend geändert worden. Man könne sich für diesen Fehler nur entschuldigen. Das werde man auch gegenüber dem Beschwerdeführer noch einmal persönlich betonen.

Die Autorin des Artikels führe aus:

Der Artikel handelt von Drohnen, die über die Ostsee in den deutschen Luftraum eindringen, um vermeintlich kritische Infrastruktur auszuspionieren. In den vergangenen Monaten nahmen deutschlandweit Spionage- und Sabotageakte zu.

Das nahm ich zum Anlass, um über vermeintliche Spionage im [Ortsangabe] Einzugsgebiet zu schreiben. Der Sinn des Artikels war, unsere Leser und Leserinnen zu informieren, ob die Innenbehörde das medial sehr präsente Thema beachtet und wie sie die Sicherheitsinfrastruktur aufstellt. Vor allem, da im Monat zuvor russische Hacker die [Ortsangabe] Verwaltung angegriffen haben [...]

Zum Thema habe ich Artikel (...) gelesen.

Ich habe sieben Quellen angefragt ([Name Stadt] und [Name Bundesland] Innenbehörde sowie [Ortsangabe] Landesamt für Verfassungsschutz, die Polizei [Ortsangabe], einen Osteuropa-Experten und [Ortsangabe] Unternehmen wie Betreiber des Erdgasspeichers (...). Die Unternehmen teilten mir mit, dass es seit dem russischen Angriff auf die Ukraine fast täglich zu Spionageversuchen käme. Sie haben seither ihre Sicherheitsinfrastruktur verbessert. Gleichzeitig sagten mir Behördensprecherinnen, dass sie vermehrte Spionageversuche ernst nehmen würden und der [Ortsangabe] Senat bespreche, wie sie weiter vorgehen wollen.

Ich begann den Artikel mit dem Arbeitstitel „Drohnen kreisen über [Ortsangabe] und [Ortsangabe] – russische Spionage?“ und habe nach den Interviews mit den Gesprächspartnern, die fast ausschließlich über russische Spionage sprachen, fälschlicherweise den Artikel mit „Russisch Drohnen in [Ortsangabe] und [Ortsangabe]“ überschrieben.

Dadurch habe ich einen Fehler gemacht, da nicht klar ist, von wem die Drohnen tatsächlich kamen. Zudem schreibe ich im Teaser von vermeintlich russischer Spionage, was ich in der Überschrift genauso hätte machen müssen.

Die Überschrift kann Leser verängstigen. Die aktuelle Situation ist zu ernst, und solche Vorwürfe dürfen nur erhoben werden, wenn die Fakten verifiziert sind. In dem Sinne beschwert sich der Leser völlig zurecht.

Die Vermutung des Beschwerdeführers („Worum geht es Ihnen? Ist es beabsichtigter Bestandteil Ihrer Berichterstattung die Menschen im Land von der ‚Bösartigkeit der Russen‘ zu überzeugen? Soll eine Stimmung des Hasses erzeugt werden, um die Kriegsbereitschaft der Bevölkerung anzuheizen, um die Notwendigkeit einer Kriegsführung gegen Russland im Vorfeld zu rechtfertigen?“) ist indessen nicht richtig. Nichts liegt mir ferner, als eine Stimmung des Hasses zu erzeugen. Ich lerne aus dem Vorfall, dass ich in meiner weiteren Arbeit noch klarer unbestätigte Aussagen darstellen muss.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Russische Drohnen über [Ortsangabe] und [Ortsangabe]“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie der Beschwerdeführer zurecht moniert, erhebt die Überschrift in Bezug auf die Herkunft der Drohnen eine Vermutung zur Tatsache und ist für die Leserschaft diesbezüglich

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

irreführend. Das Gremium berücksichtigt bei seiner Bewertung, dass die Beschwerdegegnerin den Fehler eingestanden und korrigiert hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>